

**Siebte Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Germanistik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 11. September 2006**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-36.pdf)

Aufgrund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Germanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 1992 (KWMBI II S. 729), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2005 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-47.pdf) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz wird wie folgt geändert:
 - a) Das Zitat „ Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1“ wird durch das Zitat „Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Die Fußnote „Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint“ wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „der Kandidat“ die Worte „oder die Kandidatin“ eingefügt.
3. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3 a Hochschulöffentliche Bekanntmachungen
Hochschulöffentliche Bekanntmachungen können schriftlich an den hochschulüblichen Aushangtafeln und/oder auf elektronische Weise erfolgen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann unabhängig von der Diplomvorprüfung der germanistischen Fächer abgelegt werden.“
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Ein Wahlpflichtfach aus einem Studiengang mit flexibilisierten Prüfungen kann studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt werden.“
 - b) In Abs. 2, 4 und 6 werden jeweils die Worte „ein Student“ durch die Worte „der oder die Studierende“ ersetzt und nach dem Wort „er“ werden die Worte „oder sie“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann unabhängig von der Diplomprüfung der germanistischen Fächer abgelegt werden.“
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Ein Wahlpflichtfach aus einem Studiengang mit flexibilisierten Prüfungen kann studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt werden.“
 - d) In Abs. 5 werden die Worte „öffentlich - durch Aushang“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Professoren“ werden jeweils die Worte „und Professorinnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Zitat „Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Der Prüfungsausschuss wählt einen der Professoren oder Professorinnen zum oder zur Vorsitzenden und einen oder eine weitere Person zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder der“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Zitat „Art. 48 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 41 BayHschG“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 wird das Zitat "Art. 50 BayHSchG" durch das Zitat "Art. 41 BayHschG" ersetzt.
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Betroffenen“ die Worte „oder der“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Präsidenten“ durch die Worte „Rektor oder von der Rektorin“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - e) In Abs. 8 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder der“ und vor dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „oder die“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und Prüferinnen“, nach dem Wort „Beisitzer“ die Worte „Beisitzerinnen“ eingefügt und das Wort „bestimmt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder der“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und – lehrerinnen“ eingefügt und das Zitat "Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG" durch das Zitat "Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder Prüferin“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer und Prüferinnen besteht nicht.“
 - d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Worte „oder zur Beisitzerin“ eingefügt.
7. In § 7 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Zitat "Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG" durch das Zitat "Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG" ersetzt.

8. In §§ 8 und 8 a werden jeweils das Wort „Prüfungskandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder Prüferin“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „Journalistik oder“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. die Immatrikulation im Diplomstudiengang Germanistik mindestens in dem Semester, in dem sich der Prüfungskandidat oder die – kandidatin der Prüfung unterzieht,“
 - cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.
 - dd) In der neuen Nr. 5 werden der Klammerzusatz „(vgl. Anhang)“ gestrichen und die Worte „der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“ angefügt.
 - ee) In der neuen Nr. 6 wird der Buchst. a gestrichen und die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. a und b.
 - b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Anmeldung des Wahlpflichtfaches sind die in Satz 1 Nrn. 4 und 6 sowie in § 10 Abs. 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht vorzulegen.“
 - c) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils das Wort „Schein“ durch das Wort „Leistungsnachweis“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kandidat oder die Kandidatin stellt einen Zulassungsantrag beim oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nrn. 1, 2 und 5 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 1 und 2 und die Nrn. 6 bis 8 werden die Nrn. 3 bis 5.
 - cc) In der neuen Nr. 1 werden die Worte „gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5“ durch die Worte „gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.
 - dd) In der neuen Nr. 4 werden nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „oder der Kandidatin“ eingefügt.

- ee) In der neuen Nr. 5 werden nach dem Wort „Kandidat“ die Worte „oder die Kandidatin“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „ein Kandidat“ die Worte „oder eine Kandidatin“ eingefügt und die Worte „ohne sein Verschulden“ durch die Worte „aus triftigen Gründen“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird gestrichen.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „oder die“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden das Wort „verwandten“ gestrichen und die Worte „oder die Rechte aus der Immatrikulation erloschen sind“ durch die Worte „oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwandte“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Eine ablehnende Entscheidung wird dem oder der Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.“
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Kandidat“ die Worte „oder die Kandidatin“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „der Schwerpunkte“ durch die Worte „des Schwerpunktes“ ersetzt und die Worte „Journalistik und“ gestrichen.
 - bb) Im dritten Spiegelstrich werden der Klammerzusatz „(vgl. Anhang)“ durch die Worte „der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“ ersetzt. Es wird folgender Satz angefügt „Als Wahlpflichtfach können nur die im Anhang aufgeführten Fächer gewählt werden.“
 - c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Prüfungsinhalte der Wahlpflichtfächer sind in der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (WPO) geregelt.“

d) Abs. 7 wird gestrichen.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „in den Klausuren“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder der Prüferin“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Fachnote“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(der Klausurarbeiten und der mündlichen und praktischen Prüfungen)“ gestrichen.

d) In Abs. 4 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Diplomvorprüfung“ ersetzt und nach den Worten „der Kandidat“ die Worte „oder die Kandidatin“ eingefügt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „ab 4,1 die Gesamtnote ‚nicht ausreichend‘“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „innerhalb von vier Wochen“ gestrichen

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „der Kandidat“ die Worte „oder die Kandidatin“ und nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. ³Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Liegen besondere Gründe vor, so kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewähren. ⁵Die Frist zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Im neuen Abs. 2 werden in Satz 1 werden vor den Worten "nur möglich" die Worte „in der Regel“ eingefügt und in Satz 2 das Zitat „Absatz 2 durch „Abs.1 ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „gemäß Nummern 2 bis 4“ durch die Worte „gemäß Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „Journalistik oder“ gestrichen.
 - cc) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Prüfungsleistungen im gewählten Wahlpflichtfach gemäß der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge. Als Wahlpflichtfach können nur die im Anhang aufgeführten Fächer gewählt werden.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Zeugnis über die“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. die Immatrikulation im Diplomstudiengang Germanistik mindestens in dem Semester, in dem sich der Prüfungskandidat oder die – kandidatin der Prüfung unterzieht,“
 - cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.
 - dd) In der neuen Nr. 4 werden der Buchst. a gestrichen und die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. a und b.
 - ee) In der neuen Nr. 6 werden der Klammerzusatz „(vgl. Anhang)“ gestrichen und die Worte „der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge“ angefügt.
 - b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Anmeldung des Wahlpflichtfaches sind die in Satz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht vorzulegen.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 1 bis 4.
- cc) Im neuen Satz 1 wird das Wort „Scheine“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kandidat oder die Kandidatin stellt einen Zulassungsantrag beim oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungsnachweise und Teilnahmebestätigungen gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 Satz 2,
2. Angabe des für Klausur und mündliche Prüfung gewählten germanistischen Fachgebiets, des Schwerpunktfaches und des Wahlpflichtfaches,
3. Angabe der gewünschten Prüfer oder Prüferinnen und des Themenstellers oder der –stellerin der Diplomarbeit,
4. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat oder die Kandidatin eine Diplomprüfung im Studiengang Germanistik oder eine vergleichbare Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder nicht unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist und dass nicht wegen Überschreitens der Fristen für die Meldung zur Prüfung die Rechte aus der Immatrikulation erloschen sind,
5. ggf. eine Erklärung gemäß § 23 Abs. 9 Satz 2.“

c) In Abs. 3 werden die Worte „und 4“ gestrichen und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden nach den Worten „des Kandidaten“ die Worte „der Kandidatin“ eingefügt.

bb) Nach Nr. 4 werden das Wort „oder“ und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Germanistik oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „der Kandidat“ die Worte „die Kandidatin“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Thema der Diplomarbeit wird von dem oder der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer oder Prüferin gestellt und betreut und vom oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfers“ die Worte „oder der Prüferin“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen“ durch die Worte „im Prüfungsamt einzureichen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
 - dd) Im neuen Satz 4 werden nach den Worten „der Kandidat“ die Worte „oder die Kandidatin“, nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ und vor dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „oder die“ eingefügt.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder Prüferin“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird die Arbeit vom Erstgutachter oder von der Erstgutachterin mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie in jedem Falle auch von einem zweiten Prüfer oder einer Prüferin zu beurteilen.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „der Kandidat“ die Worte „oder die Kandidatin“ und nach dem Wort „seinen“ die Worte „oder ihren“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Kommunikationswissenschaft/Journalistik oder“ gestrichen.
- c) Abs. 4 wird gestrichen.

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt nach der Notenskala des § 13 Abs. 1 durch zwei Prüfer oder Prüferinnen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - dd) In den neuen Sätzen 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder Prüferin“ und vor dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „oder die“ eingefügt.
23. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mündliche“ die Worte „und praktische“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „in jedem Prüfungsfach“ durch die Worte „im germanistischen Fachgebiet und im Schwerpunktfach“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - d) In Abs. 5 wird der Klammerzusatz „(vgl. Anhang)“ durch die Worte „der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für Diplomstudiengänge“ ersetzt.
 - e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Prüfungen werden vom jeweiligen Prüfer oder der Prüferin in Anwesenheit eines Beisitzers oder einer Beisitzerin, der oder die das Protokoll führt, abgehalten.“
 - f) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Prüfungskandidaten“ die Worte „der – kandidatin“, und jeweils nach dem Wort „des Prüfers“ die Worte „oder der Prüferin“ und nach dem Wort „des Beisitzers“ die Worte „oder der Beisitzerin“ eingefügt.
 - g) In Abs. 8 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder die jeweilige Prüferin“ eingefügt.
 - h) In Abs. 9 werden nach dem Wort „Zuhörer“ die Worte „oder Zuhörerinnen“ und nach den Worten „der Kandidat“ die Worte „die Kandidatin“ eingefügt.
24. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn die Noten der Klausuren und die Fachnoten im germanistischen Fachgebiet und im Schwerpunktfach,

sowie die Note in jeder Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) lauten.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(der Klausurarbeiten und der mündlichen und praktischen Prüfungen)“ gestrichen.
- c) In Abs. 5 und 6 werden jeweils nach den Worten „der Kandidat“ die Worte „oder die Kandidatin“ eingefügt.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 und 4 werden jeweils nach den Worten „der Kandidat“ die Worte „oder die Kandidatin“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „die Prüfung“ durch die Worte „eine Prüfungs-“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Zitat „§ 15 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 15 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „von vier Wochen“ durch die Worte „von sechs Wochen“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder von der“ eingefügt.

27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach werden nach den Worten „dem Kandidaten“ die Worte „oder der Kandidatin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder von der“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder von der“ und nach dem Wort „Dekan“ die Worte „oder von der Dekanin“ eingefügt.

28. In §§ 28 und 29 werden jeweils nach den Worten „der Kandidat“ die Worte „oder die Kandidatin“ bzw. nach den Worten „dem Kandidaten“ die Worte „oder der Kandidatin“ eingefügt.
29. In § 30 Abs. 1 werden nach den Worten „von Kandidaten“ die Worte „oder Kandidatinnen“ und nach den Worten „Prüfungskandidaten“ die Worte „und -kandidatinnen“ eingefügt.
30. In § 32 wird das Wort „Studenten“ jeweils durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
31. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „I Regelungen für die Diplomvorprüfung“ werden gestrichen.
 - b) Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Fächer werden gestrichen:
 - „3. Fach „Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes
 - 4. Fach Historische Musikwissenschaft“
 - bb) Die bisherigen Fächer Nrn. 5 bis 41 werden die Nrn. 3 bis 37.
 - c) Nach der Übersicht wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile für die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung der Wahlpflichtfächer sind in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“
 - d) Die Bestimmungen für die einzelnen Fächer (Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile) für die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung werden jeweils gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten die Änderungen zur Streichung des Studienschwerpunktes Journalistik zum Sommersemester 2007 in Kraft. Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium im Schwerpunkt Journalistik aufgenommen haben, können ihr Grundstudium und Hauptstudium nach den für diesen Schwerpunkt bisher geltenden Regelungen abschließen.
- (3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits die Wahlpflichtfächer „Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes“ oder „Historische Musikwissenschaft“ gewählt haben, können ihr Studium nach den für diese Fächer bisher geltenden Regelungen abschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. September 2006/II Nr. 2006-36.

Bamberg, 11. September 2006

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 11. September 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. September 2006.